

**Zwanzigster Titel.**Schuldversprechen. Schuldaner-  
kenntniß<sup>1)</sup>.

**780.** Zur Gültigkeit eines Ver-  
trags, durch den eine Leist-  
ung in der Weise versprochen wird,  
daß das Versprechen die Verpflichtung  
selbständig begründen soll (Schuld-  
versprechen), ist, soweit nicht eine an-  
dere Form vorgeschrieben ist, schrift-  
liche Ertheilung des Versprechens  
erforderlich.

**781.** Zur Gültigkeit eines Ver-  
trags, durch den das Be-  
stehen eines Schuldverhältnisses an-  
erkannt wird (Schuldanerkenntniß), ist  
schriftliche Ertheilung der Anerken-  
nungserklärung erforderlich. Ist für  
die Begründung des Schuldverhält-  
nisses, dessen Bestehen anerkannt  
wird, eine andere Form vorgeschrie-  
ben, so bedarf der Anerkennung-  
vertrag dieser Form<sup>2)</sup>.

**782.** Wird ein Schuldverspre-  
chen oder ein Schuldaner-  
kenntniß auf Grund einer Abrechnung  
oder im Wege des Vergleichs ertheilt,  
so ist die Beobachtung der in den §§  
780, 781 vorgeschriebenen schrift-  
lichen Form nicht erforderlich.

**Einundzwanzigster Titel.**Anweisung<sup>3)</sup>.

**783.** Hündigt Jemand eine Ur-  
kunde, in der er einen An-  
deren anweist, Geld, Werthpapiere  
oder andere vertretbare Sachen an  
einen Dritten zu leisten, dem Dritten  
aus, so ist dieser ermächtigt, die Leist-  
ung bei dem Angewiesenen im eigenen  
Namen zu erheben; der Angewiesene  
ist ermächtigt, für Rechnung des An-  
weisenden an den Anweisungsem-  
pfänger zu leisten.

**784.** Nimmt der Angewiesene  
die Anweisung an, so ist  
er dem Anweisungsempfänger gegen-  
über zur Leistung verpflichtet; er kann  
ihm nur solche Einwendungen ent-  
gegensetzen, welche die Gültigkeit der  
Annahme betreffen oder sich aus dem  
Inhalte der Anweisung oder dem In-  
halte der Annahme ergeben oder dem  
Angewiesenen unmittelbar gegen den  
Anweisungsempfänger zustehen.

Die Annahme erfolgt durch einen  
schriftlichen Vermerk auf der Anweis-  
ung. Ist der Vermerk auf die An-  
weisung vor der Aushändigung an  
den Anweisungsempfänger gesetzt  
worden, so wird die Annahme diesem

1) Das bisherige Recht verhält sich dem abstrakten Vertrage gegenüber  
verschieden: Das Preuß. R. enthält keine allgemeine Bestimmung hierüber, die  
Auslegung schwankt. Der Code civ. (art. 1108, 1131 ff.) kennt den abstrakten  
Vertrag nicht, aber die Praxis hat ihn unter bestimmten, formellen Voraussetz-  
ungen anerkannt; ebenso die österreichische Rechtspflege. Im Gebiete des gemeinen  
Rechts herrscht Streit über die Nothwendigkeit der Angabe der materiellen causa  
bei allen nicht durch eine herkömmliche Form ausgezeichneten Verträgen. Das  
sächsische BGB. und das eidgenössische BGB. lassen die reine Schuldanerkennung  
gelten. Ueber All. Dies s. Not. zu EIL. S. 689 und Denkschrift zum EIL. zu  
§§ 764 ff. (EIL.) S. 90, 91.

2) Nach Landesrecht ausschließlich gerichtliche oder ausschließlich notarielle  
Beurkundung wie im Falle des § 518, s. Anm. hiezu, E. 141 mit Anm.

3) Preuß. R. I 16 §§ 251, 252, 259, 298, 299. Oesterr. BGB.  
§§ 1400 ff. Sächs. BGB. §§ 1328 ff. Bayer. R. I Kap. 15 § 7 (Allg-  
9\*

gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam.

**785.** Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet.

**786.** Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren.

**787.** Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

**788.** Ertheilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

**789.** Verweigert der Angewiesene vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung oder verweigert er die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

**790.** Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange

nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

**791.** Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten.

**792.** Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn sie noch nicht angenommen worden ist. Die Uebertragungserklärung bedarf der schriftlichen Form. Zur Uebertragung ist die Aushändigung der Anweisung an den Dritten erforderlich.

Der Anweisende kann die Uebertragung ausschließen. Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgetheilt wird, bevor dieser die Anweisung annimmt oder die Leistung bewirkt.

Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältniß Einwendungen nicht herleiten. Im Uebrigen finden auf die Uebertragung der Anweisung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung<sup>1)</sup>.

nation) Bayer. Entw. Art. 722 ff. Vgl. Mendt, Das allgemeine Anweisungsrecht (Jena 1895).

<sup>1)</sup> Vgl. §§ 98 ff.; S. 69 Anm. 2.